

Haushaltssatzung der Stadt Staufenberg für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.279.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.270.700 EUR
mit einem Saldo von	8.800 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	454.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.900 EUR
mit einem Saldo von	445.100 EUR
mit einem Überschuss von	453.900 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	908.600 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.770.150 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.990.200 EUR
mit einem Saldo von	- 220.050 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	590.200 EUR
mit einem Saldo von	590.200 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	- 98.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.900,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gilt eine Stellenbesetzungssperre von 12 Monaten.

§ 9

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen gelten
 - a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
 - b) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu € 7.500.
- (2) Anstelle der Grenze von € 7.500 nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
 - a) im Ergebnishaushalt die Grenze von € 15.000, sofern dadurch das Budget um nicht mehr als 20 % überschritten wird,
 - b) bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von € 20.000, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 20 % überschritten wird.
- (3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird im Einzelfall bei einem Betrag bis zu

- a) € 7.500 auf den Bürgermeister
- b) € 20.000 auf den Magistrat übertragen.

Staufenberg, den 15. Februar 2019

Der Magistrat

Bürgermeister Peter Gefeller

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Hiermit erteile ich der Stadt Staufenberg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

2.000.000 €
(in Worten: Zwei Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung
Rößler
Regierungsvizepräsident“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18. Februar 2019 bis 26. Februar 2019 im Rathaus, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg, Zimmer 101 zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag,	18.02.2019 von 08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag,	19.02.2019 von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch,	20.02.2019 von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag,	21.02.2019 von 08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag,	22.02.2019 von 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag,	25.02.2019 von 08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag,	26.02.2019 von 08:00 bis 12:00 Uhr

Staufenberg, den 15. Februar 2019

Der Magistrat

Bürgermeister Peter Gefeller